



Infobrief

„§ 6b - Rücklage – Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter“

Scheiden Wirtschaftsgüter durch Veräußerung oder Tausch aus dem Betriebsvermögen aus, werden durch die Tatsache, dass der Buchwert meist unter dem Verkaufspreis liegt, stille Reserven aufgedeckt. Diese stellen grundsätzlich steuerpflichtigen Gewinn dar.

Über § 6b EStG (und § 6c EStG für Einnahmen-Überschussrechner) besteht die Möglichkeit, Gewinne aus der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter sofort oder nach Einstellung in eine steuerfreie Rücklage von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bestimmter Neuinvestitionen erfolgsneutral abzuziehen.

Somit kann der realisierte Veräußerungsgewinn in voller Höhe, also ohne Abzug von Steuern, für die Finanzierung einer Neuinvestition verwendet werden. § 6b EStG kann somit insbesondere Unternehmen die umstrukturieren zur Steuergestaltung dienen.

Als Folge wäre bei einem Gebäude die Abschreibung (Absetzung für Abnutzung) nur noch von den verbleibenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach "Abzug" der Übertragung vorzunehmen.

Welche Wirtschaftsgüter fallen unter diese Regelung?

Voraussetzung für die Übertragung stiller Reserven ist, dass das veräußerte Wirtschaftsgut im Zeitpunkt der Veräußerung mindestens sechs Jahre ununterbrochen zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehört hat (vgl. § 6b Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und § 6b Abs. 10 Satz 4 EStG).



§ 6b Abs. 1 EStG regelt, welche Übertragungsmöglichkeiten für die stillen Reserven bestehen. So ist z. B. eine Übertragung des Veräußerungsgewinns aus dem Verkauf von Grund und Boden wieder auf das Reinvestitionsgut Grund und Boden übertragbar. Bei Gebäuden hingegen ist als Reinvestitionsgut lediglich ein Gebäude möglich.

Möglichkeiten der Übertragung

1. Abzug des Veräußerungsgewinns **im Wirtschaftsjahr des Verkaufs** von den Kosten für das neu angeschaffte Wirtschaftsgut.
2. Bildung einer gewinnmindernden Rücklage und Übertragung auf Wirtschaftsgüter, die **in den folgenden 4 bzw. 6 Wirtschaftsjahren** anschafft werden. Auflösung im Reinvestitionsjahr gegen Minderung der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Hierfür sieht § 6b Abs. 3 Satz 2 EStG eine Frist von 4 Wirtschaftsjahren vor. Diese verlängert sich nach § 6b Abs. 3 Satz 3 EStG bei neu hergestellten Gebäuden auf 6 Jahre, wenn mit deren Herstellung vor dem Schluss des 4. auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahres begonnen worden ist. Eine darüberhinausgehende Verlängerungsmöglichkeit ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Verfolgbarkeit in der Buchführung

Der Abzug nach § 6b Abs. 1 EStG sowie die Bildung und Auflösung der Rücklage nach § 6b Abs. 3 EStG müssen **in der Buchführung verfolgt werden können** (§ 6b Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 EStG).

Auflösung ohne Reinvestition

Nach Ablauf der im Einkommensteuerrecht geregelten Reinvestitionsfrist ist eine 6b-Rücklage immer gewinnerhöhend aufzulösen. Diese Auflösung wird teuer, denn das Finanzamt erhöht den Gewinn für jedes volle Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 % des aufgelösten Rücklagebetrages.



Es nützt auch nichts, die Rücklage vorher gewinnerhöhend aufzulösen, denn nach dem Absatz 7 gilt: "Soweit eine (...) gebildete Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst wird, ohne dass ein entsprechender Betrag (...) abgezogen wird, ist der Gewinn des Wirtschaftsjahres, in dem die Rücklage aufgelöst wird, für jedes volle Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 Prozent des aufgelösten Rücklagenbetrags zu erhöhen."

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.

Stand: Februar 2018 / gr